

RS Vwgh 1991/4/26 90/18/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/02 Strafvollzug

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

StVG §122;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Eine Erledigung des BMJ, in welcher dieser lediglich zu erkennen gibt, daß er sich zu aufsichtsbehördlichen Verfügungen nicht veranlaßt fühle, ist nicht als Bescheid anzusehen.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH
Mangelnder Bescheidcharakter Ablehnung aufsichtsbehördlicher Verfügung und Verweisungen auf frühere
Entscheidungen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Mitteilungen und
Rechtsbelehrungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180206.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at